

ElektroG

Elektro- und Elektronikgerätegesetz Kommentar

Von

Dr. Rebecca Prella

Syndikusanwältin bei der Berliner Stadtreinigung

Dr. Holger Thärichen

Rechtsanwalt

Dr. Andrea Versteyl

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über dnb.ddb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 11017 9](http://ESV.info/978%203%20503%2011017%209)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in:

Prelle/Thärichen/A. Versteyl,

ElektroG, § ... Rn ...

ISBN 978 3 503 11017 9

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2008

www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 8/9 Candida.

Satz: multitext, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Vor fast drei Jahren, am 24. März 2005, ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in Kraft getreten. Das Gesetz soll vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung bezwecken, um die zu beseitigenden Abfallmengen zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verhindern. Hierfür wurde ein neues Entsorgungssystem geschaffen. Während die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin die Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten durchführen, sind die Hersteller grundsätzlich – mit Ausnahme des Rechts der Kommunen auf Eigenvermarktung – für die Wiederverwendung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung dieser Altgeräte verantwortlich. Koordiniert werden die Schnittstellen der Entsorgungsverantwortung von den Kommunen auf die Hersteller durch die Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register“ (EAR), die von den Herstellern nach dem Gesetz einzurichten war.

Seit zwei Jahren ist das neue Entsorgungssystem operativ wirksam. Die Jahre 2005 und 2006 waren insbesondere von der Organisation, Funktion und Ausstattung der EAR, der Art und Weise der Registrierung der Hersteller bei der EAR, der Meldung und Ausstattung der kommunalen Übergabestellen mit geeigneten Behältnissen, dem Aufbau und „Einschwingen“ des Abholkoordinationssystems sowie Abstimmungen zwischen Herstellern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Entsorgern geprägt.

2007 trat bezüglich der Abholung der Altgeräte von kommunalen Übergabestellen eine gewisse Konsolidierung ein, wenn auch Vollzugserfahrungen gezeigt haben, dass der bei den Beteiligten erforderliche hohe administrative Aufwand und unterschiedliche Verantwortlichkeiten sich zu Lasten der Qualität der Verwertung der Altgeräte auswirken.

Seit Ende 2006 setzen sich erste Gerichtsentscheidungen mit der Vereinbarkeit des ElektroG mit dem Grundgesetz, der Wettbewerbsberheblichkeit einzelner Normen des ElektroG, Fragen der Registrierungspflicht und der Rechtmäßigkeit der Gestellungs- und Abholanordnungen auseinander.

Im Zuge der 2008 durch die Europäische Kommission erfolgenden Revision der WEEE-Richtlinie auf der Basis der Vollzugserfahrungen stehen einige Fragen an, deren Lösung einen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Richtlinie zur Folge haben könnte: diese betreffen vor allem die europäische Rechtsharmonisierung z.B. durch Vereinheitlichung der Herstellerregistrierung und der zu leistenden finanziellen Garantien, die Optimierung der Abholssysteme und die Nachweisführung von Alt-

gerätemengen und Verwertungsquoten. Weitere Anknüpfungspunkte für Verbesserungen bilden die Abgrenzung von Altgeräten aus privaten Haushalten und Gewerbe, die gerechte Verteilung der Mengen auf die Hersteller und das Erreichen der Zielsetzungen des ElektroG z.B. bei der Wiederverwendung, der stofflichen Verwertung und der individuellen Herstellerverantwortung.

Der vorliegende Kommentar setzt sich neben den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften mit den Anwendungsproblemen, den Vollzugserfahrungen, den Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten und den ersten gerichtlichen Entscheidungen auseinander.

Berlin im Februar 2008

Dr. Rebecca Prelle
Dr. Holger Thärichen
Dr. Andrea Versteyl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	15
Gesetzestext	19
Einleitung	43

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften 49

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele	49
§ 2 Anwendungsbereich	67
§ 3 Begriffsbestimmungen	94

Abschnitt 2

Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten 127

§ 4 Produktkonzeption	127
§ 5 Stoffverbote	133
§ 6 Einrichten der Gemeinsamen Stelle, Registrierung, Finanzierungsgarantie	148
§ 7 Kennzeichnung	175
§ 8 Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik	180

Abschnitt 3

Sammlung, Rücknahme, Behandlungs- und Verwertungspflichten 185

§ 9 Getrennte Sammlung	185
§ 10 Rücknahmepflicht der Hersteller	240
§ 11 Behandlung	251
§ 12 Verwertung	266
§ 13 Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller	277

Abschnitt 4

Gemeinsame Stelle, zuständige Behörde 289

§ 14 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle	289
§ 15 Organisation der Gemeinsamen Stelle	305
§ 16 Aufgaben der zuständigen Behörde	314

Abschnitt 5	
Beleihung	
	323
§ 17 Ermächtigung zur Beleihung	323
§ 18 Aufsicht	330
§ 19 Beendigung der Beleihung	334
Abschnitt 6	
Schlussbestimmungen	
	339
§ 20 Beauftragung Dritter	339
§ 21 Widerspruch und Klage	345
§ 22 Kosten	351
§ 23 Bußgeldvorschriften	358
§ 24 Übergangsvorschriften	367
§ 25 Inkrafttreten	370
Stichwortverzeichnis	373